



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Stuttgart 7. Februar 2023

Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen WM31-43-99/105/127

(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag auf Aktenauskunft; Ihr Schreiben vom 25. Januar 2023

Sehr 

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Antrags auf Informationszugang vom 25. Januar 2023 am selben Tage.

1.) Drittbeteiligungsverfahren

Die Gewährung des Informationszugangs nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) kann erst nach der Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens gem. § 8 Abs. 1 LIFG gegenüber der durch die Inhalte der begehrten Information betroffenen Person (d.h. der Zuwendungsempfängerin) erfolgen. Denn die Informationen, zu denen Sie Zugang begehren, enthalten möglicherweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die gemäß § 6 LIFG besonders geschützt sind und hinsichtlich derer eine Beteiligung der betroffenen Person erforderlich ist. Ihr ist Gelegenheit zu geben, die Einwilligung in die Preisgabe ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 LIFG) zu erteilen. Im Falle einer Verweigerung der Einwilligung wirkt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus darauf hin, eine entsprechend geschwärzte Fassung der begehrten amtlichen Informationen im Einvernehmen mit den beteiligten Dritten zu erstellen.

Aufgrund dessen sollten Sie ihren Antrag nach § 7 Abs. 1 S. 3 LIFG auch um eine Begründung ergänzen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus bittet darum, eine etwaige Begründung innerhalb eines Monats ab Zugang dieses Schreibens zu übermitteln.

2) Fristverlängerung

Da § 8 Abs. 1 LIFG vorsieht, dass den geschützten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu gewähren ist, ist die Gewährung des Zugangs zu den begehrten Informationen innerhalb der Monatsfrist des § 7 Abs. 7 S. 1 LIFG nicht möglich. Daher verlängert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg seine (Antwort-) Frist auf drei Monate gem. § 7 Abs. 7 S. 2 LIFG.

Ob diese Zeit für das Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 LIFG ausreichen wird, kann das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilen und hängt von den Erklärungen der Betroffenen ab. Diese Unsicherheit ist darin begründet, dass gem. § 8 Abs. 2 LIFG der Informationszugang erst erfolgen kann, wenn das Drittbeteiligungsverfahren abgeschlossen und die Entscheidung über die Offenlegung der Informationen allen geschützten Personen gegenüber bestandskräftig geworden ist, sie mithin nicht mehr mit ordentlichen Rechtsbehelfen angefochten werden kann.

3) Kosten

Es ist absehbar, dass die Gebühren und Auslagen, die das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus nach § 10 Abs. 1 LIFG erheben kann, die Schwelle von 200,00 Euro übersteigen werden. Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Hier wird absehbar ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen: Die betroffene Zuwendungsempfängerin muss angehört werden. Hinzu kommen Prüfungen, inwieweit es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt. Ggf.

müssen zum Schutz öffentlicher und privater Belange Daten ausgesondert und Passagen geschwärzt werden. Dies erfordert einen erheblichen Einsatz an personellen und zeitlichen Ressourcen. Vor diesem Hintergrund muss gem. Ziffer 26.2.3 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mit Gebühren in Höhe von bis zu 500,00 Euro gerechnet werden, worauf gem. § 10 Abs. 2 S. 1 LIFG hingewiesen wird. Wir bitten Sie, uns gegenüber innerhalb eines Monats ab Zugang dieses Schreibens zu erklären, dass Sie Ihren (ggf. noch um eine Begründung ergänzten) Antrag weiterverfolgen. Wird die Weiterverfolgung nicht fristgemäß gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erklärt, gilt der Antrag als zurückgenommen, § 10 Abs. 2 S. 2 LIFG.

Mit freundlichen Grüßen

